

# VERMERK

## Hubbrücke Lübeck

### **Bestehender Denkmalschutz**

#### „Kennzeichnung des Kulturdenkmal:

Teil der 1899 von der Fa. C. Hoppe, Berlin, erbauten Hubbrücke, die ein technisches Denkmal aus der Zeit des Kanalbaus 1895-1900 ist. Die Türme sind von der architektonischen Auffassung der damaligen Zeit geprägt und in Anlehnung an alte Wehrtürme in romantisierender neugotischer Formensprache ausgeführt. Zeugnis industrieller Bauweise des späten 19. Jahrhundert und Teil der ursprünglichen Kanalanlage.

#### Umfang des Denkmalschutzes:

Der Denkmalschutz erstreckt sich auf das Äußere der Türme. (Datum der Unterschutzstellung 17.02.1981)

Erweiterung des Denkmalschutzes gem. VfG. Vom 27.06.1988: Der Denkmalschutz erstreckt sich auf die Betriebstürme mit ihren technischen Betriebseinrichtungen und auf die Brückenanlagen (Eisenbahn-, Straßen- und Fußgängerbrücke) – ausgenommen Signalanlagen für die Bahn, Schifffahrts- und Autostraße. (Datum der Unterschutzstellung 6.11.1988)“

### **Ablauf der zurückliegenden Verhandlungen mit HL und WSA aus Sicht der Abt. Denkmalpflege**

Die Abt. Denkmalpflege bemüht sich nachgewiesenermaßen seit 1979 ununterbrochen um den Erhalt der Hubbrücke. Die betr. im damaligen „Amt für Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck“ angelegte Akte beginnt bereit in ihrem ersten Vorgang mit diesem Thema. Im Zuge dieser ersten Verhandlungen wurde die Brücke 1981 teilweise, 1988 vollständig unter Denkmalschutz gestellt und als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung in das Denkmalsbuch der Hansestadt Lübeck eingetragen.

Die Genesis der Verhandlungen lässt sich in der beigegeführten, zusammenfassenden Auflistung nachvollziehen. (s. Anlage 2)

### **Bewertung des vorliegenden Ergebnisses**

Die Abt. Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck hat sich nachweislich bis heute intensiv und eindringlich um den Erhalt der historischen, denkmalgeschützten Hubbrücken bemüht. Aufgrund der bestehenden Rechtslage ist es denkmalrechtlich nicht möglich, einen Abbruch von Teilen und die Erneuerung der Brücken zu verhindern und stattdessen denkmalrechtlich den historischen Bestand einer Sanierung zu fordern.

Die Aktenlage gibt keinerlei Hinweis auf eine vergleichende Begutachtung der verschiedenen Instandsetzungsmöglichkeiten, weder in Form einer Kostenanalyse, noch in Form einer fachtechnischen Begutachtung. Darüber hinaus findet sich keinerlei Hinweis auf den Versuch einer Antragstellung auf Fördergelder für den Erhalt des Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung. Es ist daher die Frage zu stellen, ob andere, bislang nicht geprüfte Lösungsansätze möglich wären. Das derzeitige Verhandlungsergebnis ist aus denkmalfachlicher Sicht ein erheblicher Verlust an denkmalgeschützter Bausubstanz. Neben dem Verlust der Straßen-

querung, der Fußgängerquerung und der technischen Einrichtungen (Hebetechnik) ist zu befürchten, daß bei dem Einbau der neuen Technik zusätzliche Substanz-  
eingriffe in die gemauerten Kopfbauten erfolgen.

Die Vertreter der Abt. Denkmalpflege haben sich in den aktenkundigen Verhandlungen mit dem WSA darum bemüht, trotz des drohenden Substanzverlustes das historische Erscheinungsbild der Brücken im Zusammenhang mit der städtebaulich prägnanten Städteingangssituation zur als Teil des UNESCO-Welterbes anerkannten Altstadt zu erhalten.

Die seit Kurzem in der Stadtverwaltung kommunizierten Einwände/Vorschläge von Herrn Detlev Holst (in Verbindung mit weiteren Personen) zum Erhalt der Hubbrücken können an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden. Hierfür ist eine gesonderte fachliche Auseinandersetzung und Prüfung der Argumente notwendig.

## **ANLAGEN:**

Zeitschema (lt. Aktenlage)  
s. Anlage 1

Antwort auf die Anfrage des Ausschussmitglieds Hauke Wegner zur Hubbrücke Lübeck in der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege am 16.06.2014  
s. Anlage 2

## Anlage 1

### **Zeitschema (lt. Aktenlage)**

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>
1949	Erste Intervention des Lübecker Denkmalrats wg. baulicher Veränderung am stadtseitigen Turm (Brief an WSA)
Okt. 1979	Hinweis auf Gespräche seit 1973, Diskussion um Ersatz der Brücken auf der Grundlage eines vorliegenden Gutachtens beim WSA; diverse schriftl. Fragestellungen an Ämter HL
Nov. 1979	Beantwortung d. o.g. Fragen zur Neubauabsicht wg. „ Abgängigkeit der Brücken“, Federführung HL Tiefbauamt
16.11. 79	Vorlage f. d. Senat: „Aufgaben der Stadt im Zusammenhang mit dem vom Wasser- und Schifffahrtsamt geplanten Neubau der Hubbrücken über den Elbe-Lübeck-Kanal; „Die Maßnahme ist „neu“, „unumgänglich wegen Baufälligkeit der Hubbrücken „ gez. Senator Schmidt?, Sachbearbeiter Herr Jochims
14. 12. 79	Thematisiert im Arbeitskreis für Bau- und Kunstdenkmalpflege; „Für das Amt für Denkmalpflege geht es hierbei um die Frage der Erhaltung der beiden Türme mit Mosaik und Doppeladler“
29.02.1980	„Herr Dr. Wilde erläutert anhand von Fotos die Gesamtanlage. Die Türme sind Teile eines technischen Denkmals und Zeugnis industrieller Bauweise des späten 19. Jh.“
06.08.1980	Brief d. Amts für Denkmalpflege an Tiefbauamt gegen den Abbruch der Türme und plädiert für die Hochstellung der alten Brückenteile um „das techn. Denkmal in seiner Gesamtheit bewahren zu können“
02.10.1980	Brief des Tiefbauamtes an WSA mit dem Hinweis, daß Amt f. Denkmalpflege und AK Bau- und Kunstdenkmalpflege unter dem Vorsitz des BGM Dr. Knüppel den Abbruch der Betriebstürme ablehnen.
18.11.1980	Brief WSA an Tiefbauamt verweist auf fehlende Rechtsgrundlage, da kein Denkmalschutz für die Hubbrücken
05.12.1980	Protokollauszug AK Bau- und Kunstdenkmalpflege: Unterschutzstellung der Türme soll schnellstens erfolgen
30.01.1981	Anhörung WSA durch Amt f. Denkmalpflege zur beabsichtigten Unterschutzstellung
10.02.1981	Antwort WSA: für das neue Brückenbauwerk sind neue Betriebstürme erforderlich, Vorschlag WSA: HI übernimmt die alten Türme nach Inbetriebnahme der neuen Türme
17.02.1981	Eintragung der Betriebstürme in das Denkmalbuch der Hansestadt Lübeck als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung
08.03.1983	Vorlage f. Senat: „Beteiligung der HL am Umbau der Hubbrücken....“; „Aus der Absicht des WSA, eine Grundinstandsetzung aller Brückenteile durchzuführen, um die Verkehrssicherheit wiederherzustellen, folgt, daß die Anlagen nicht mehr als abgänglich zu bezeichnen sind...“
1983-85	Sanierung der Hubbrücken durch WSA
27.06.1988	Erweiterung des Denkmalschutzes auf die gesamte Brückenanlage und ihre technischen Betriebseinrichtungen nach erfolgtem Widerspruch des WSA
1989	Erneute Sanierung der Hubbrücken
30.04.1992	Bericht zum Beschluß der Bürgerschaft vom 30.04.1992: Prüfen, ob Eisenbahnbrücke durch Furgänger und Radfahrer mitgenutzt werden kann, Unterschrift Senator Zahn
1994- 2005	Diverse Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Bestand mit denkmalrechtlichern Genehmigung

29.03.2007	Erste Hinweise an den Bereich Denkmalpflege bez. Neubauabsichten WSA
Juni 2007	Kontakt von Herrn Oldenburg, Abt. Denkmalpflege, mit Dr. Käpplein wg. Begutachtung; Beratende Telefonate, keine Begutachtung beauftragt
30.06.2007	Einladung v. WSA zu Gespräch über Neubauplanung ; Verweis auf Urteil BVerwG 7 A 4.07
31.06.2009	Brief WSA mit Hinweis auf Brückenneubauten mit diversen Abweichungen zur alten Konstruktion; Stahl-Fachwerkkonstruktion in Systemachsen, „keine genieteten Profile aus Blechen und Winkeln geplant, sondern wirtschaftliche, standartisierte Walzprofile, die mit ihren Profilen und geschweißten Fachwerkknoten der alten Konstruktion nachempfunden werden“ usw.
Juli 2009	Finanzierung f. Neubau fast gesichert; geplanter Baubeginn 2010
Frühj. 2010	Vorstellung der Planung im AK Archäologie und Denkmalpflege
Febr. 2011	Pressemeldung über polit. Fürsprache durch Hiller-Ohm und Quirder für Erhalt der alten Hebetchnik
17.10.2011	Vorlage Abt. Verkehrsplanung für Stilllegung Bahntrasse
Juli 2009	Finanzierung f. Neubau fast gesichert; geplanter Baubeginn 2010
Juni 2012	Informationsaustausch zw. WSA und HL (4 Vertreter) wg. „Grundinstandsetzung“, geschätzte Kosten 13,2 Mio €; HL stellt verkehrsplanerische und bauliche Aktivitäten im weiteren Umfeld der Hubbrücken dar, Verkehrsplanung HL präsentiert 5 Varianten; Ablehnung Denkmalpflege zum Abriss aller Brücken
Febr 2012	WSA- Brief mit Darlegung der rechtlichen Bedingungen bezügl. Unterhaltungs- und Kostentragungspflicht Eisenbahnhubbrücke
12.07.2012	Vermerk über Gespräch WSA / HL u.a. über die Frage von Fördermitteln; es wurden dabei lediglich GVFG-Fördermittel (für Straßenbau?) erörtert; denkmalpflegerische Fördermittel sind nicht angesprochen worden; Darüber hinaus wird Abstimmungsbedarf mit Denkmalpflege konstatiert, über „Spielräume“ für event. bauliche Umgestaltung Straßenhubbrücke einschl. Widerlager u. Hubtechnik, für event. Abriss Eisenbahnhubbrücke und/oder Fußgängerbrücke
17.06.2013	Besprechung mit Ergebnis: Bau einer „kombinierten Brücke“= erweiterte Straßenbrücke mit angehängter Fußgängerquerung, Erhalt der hochgestellten Eisenbahnbrücke (auf Intervention der Abt. Denkmalpflege) Erneuerung der Hebetchnik mit Dokumentation der historischen Teile
30.09.2013	e-mail Dr. SAbottka an Herrn Fechten, HL Bereich Verkehr, : Zustimmung zum Protokollergebnis vom 17.06.2013
13.11.2013	Brief Stadtplanung HL, Herr Schünemann, an WSA, Herrn Wilhoeft, Bestätigung des Protokollergebnisses
27.02.2014 07.04.2014 div. Telefonate WSA	Mehrfache Bitte um eigenständige Stellungnahme der Abt. Denkmalpflege zum Verhandlungsergebnis; aus der Abt. Denkmalpflege als Rückantwort Verweis auf offiziellen Brief der HL vom 13.11.2014, WSA besteht auf Empfehlung ihrer Juristen auf einer <u>eigenständigen</u> Stellungnahme der Abt. Denkmalpflege

## Anlage 2

### Antwort auf die Anfrage des Ausschussmitglieds Hauke Wegner zur Hubbrücke Lübeck in der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege am 16.06.2014:

1. *Wie sind die Verhandlungen zwischen dem WSA, der Stadt und dem Bereich Archäologie und Denkmalpflege als obere Landesbehörde bzgl. des Teilabrisses und des Ersatzneubaus der Hubbrücke konkret abgelaufen? Von welcher Seite wurde dabei insbesondere der Wunsch vorgetragen, statt einer vollständigen Sanierung einen Teilabriss mit anschließendem Neubau durchzuführen?*

Die Denkmalpflegebehörde der Hansestadt Lübeck hat sich nachweislich seit 1979 um den Erhalt und die Pflege des originalen historischen Bauwerks bemüht. Im Zuge der Verhandlungen mit dem WSA ist es durch gemeinsame Bemühungen in der zurückliegenden Zeit mehrmals gelungen, auf der Grundlage denkmalrechtlich genehmigten Teilsanierungen und Reparaturen im Bestand, das Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung, dem auch eine starke stadtbildprägende Wirkung für die von der UNESCO als Teil des Weltkulturerbes ausgewiesene Altstadt Lübecks zukommt, zu erhalten.

Die Absicht der Erneuerung der Brücke ging nach Aktenlage immer vom WSA aus. Wünsche und diverse Vorschläge zur Umnutzung des historischen Bestandes, sowie Verhandlungen zur verkehrsgerechteren Erschließung im Zuge der Neubauplanung wurden mit den beteiligten Bereichen des FB 5 erörtert.

s. auch Anlage mit Zeitschema

2. *Von welchen Voraussetzungen ist der Bereich Archäologie und Denkmalpflege ausgegangen, als trotz bestehendem Denkmalschutz einem Teilabriss zugestimmt wurde (z.B. von einer möglicherweise nicht bestehenden Sanierbarkeit der vollständigen Brücke)?*

Die Abt. Denkmalpflege sieht auf der Grundlage einschlägiger Rechtsprechung und des Wasserstraßengesetzes, wonach „die Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung unter Denkmalschutz gestellter Schifffahrtsanlagen und wasserbaulicher Anlagen des Bundes keiner denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen“ (WaStrG §48 und BVerG, Urt.v. 25.09.2008, Az:BVerwG7 A 4.07), keine Möglichkeit der Abwendung dieses Planungsvorhabens durch das Denkmalschutzgesetz S-H.. Die zwischen 2007 und 2013 geführten Gespräche hatten aus Sicht der Abt. Denkmalpflege zum Ziel, den drohenden Substanzverlust durch Beratung zu minimieren und das städtebauliche Erscheinungsbild zu wahren. Aus denkmalpflegerischer Fachsicht wird mit der zu Umsetzung des Verhandlungsergebnisses allerdings ein erheblicher Denkmalverlust zu konstatieren sein.

3. *Das Folgende bezieht sich auch auf ggfs. durch das WSA durchgeführte Vorgänge, von denen die Stadt bzw. der Bereich Archäologie und Denkmalpflege Kenntnis erhalten hat: Wurden im Hinblick auf die Sanierbarkeit und deren Kosten Fachleute gehört und wie sahen deren Einschätzungen diesbezüglich aus? Gibt es hierzu schriftliche Stellungnahmen?*

Nach Rücksprache mit dem zuletzt zuständigen Kollegen, Dr. Sabottka, und nach Durchsicht der Aktenlage, sind der Abt. Denkmalpflege keine aktuellen Unterlagen dazu bekannt.

4. Welche rechtlichen Einschätzungen vertritt der Bereich Archäologie und Denkmalpflege bzgl. des Verhältnisses zwischen dem WSA als Bundesbehörde und dem Bereich Archäologie und Denkmalpflege als obere Landesbehörde? Kann sich die Bundesbehörde über den von Lübecker Seite erlassenen Denkmalschutz hinwegsetzen, auch wenn ggfs. unter zumutbaren Bedingungen eine vollständige Sanierung der Brücke möglich wäre?

Mit Bezug auf das bereits unter 2. genannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerG, Urt.v. 25.09.2008, Az:BVerwG7 A 4.07) muß die Abt. Denkmalpflege die Rechtslage der Bundesbehörde als übergeordnet ansehen. ( s. auch Beantwortung unter 2.)

Die Verantwortung des Denkmalschutzes der Hubbrücken ist auf der Basis der o.g. Bundesgesetzgebung in die Hand des Wasser- und Schifffahrtsamtes gelegt worden. Eine staatliche Behörde hat dabei GG Art. 14, Abs.2,Satz zu berücksichtigen und kann sich nicht auf die im Denkmalschutzgesetz S-H benannte Zumutbarkeit berufen. Diese schützen lediglich den Bürger gegenüber dem Staat.

Dr. Irmgard Hunecke

Abt. Denkmalpflege  
4.491 Bereich Archäologie und Denkmalpflege

